

Johann Joseph Trautson

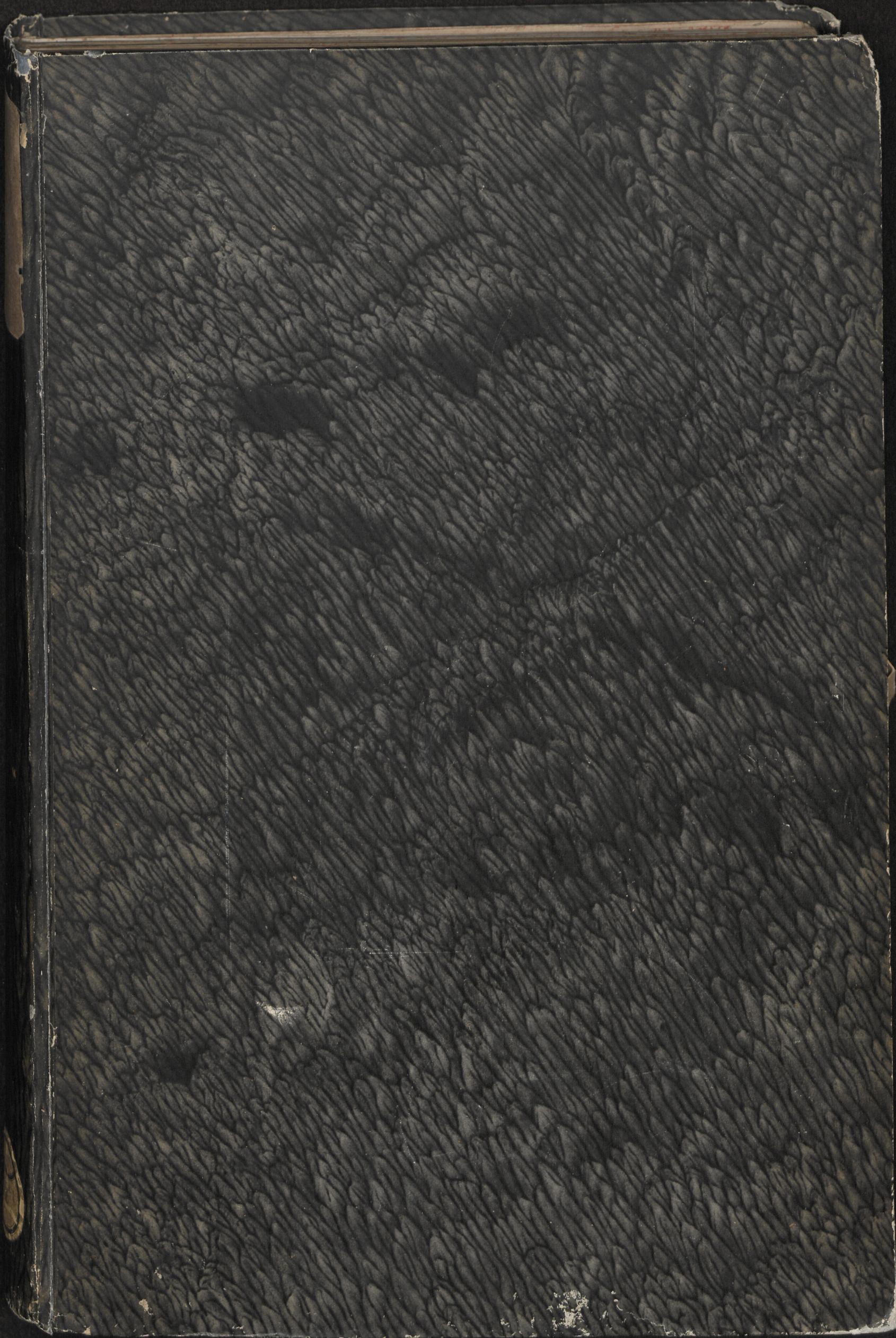
Wir Joseph Trauthson Graf in Falkenstein von Gottes und des Päpstlichen Stuhls Gnaden Erz-Bischoff zu Wienn ... Thun kund und zu wissen/ wasgestalten Ihre Päpstliche Heiligkeit Benedictus der Vierzehende Römische Papst in vätterliche Betrachtung gezogen/ wie die Anzahl einiger Feyertäg also erwachsen/ daß viele Christglaubige an ihrer Hand-arbeit ... entweder gehemmet worden/ oder aber die von der Christ-catholischen Kirchen gebottene Feyer-täge mit Verletzung ihres Gewissens schlecht gehalten ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1754?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863931243>

Druck Freier  Zugang



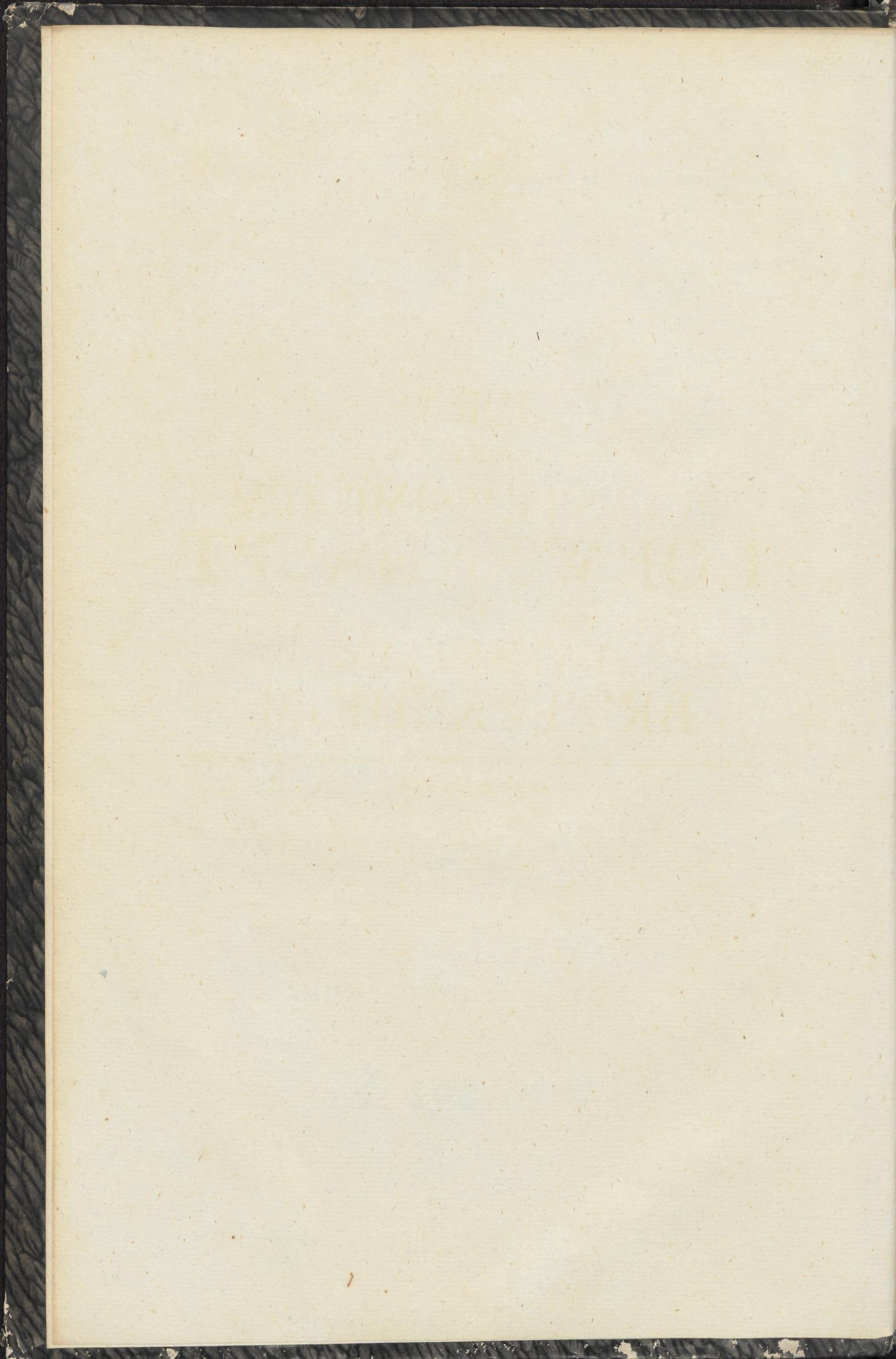


Nr. 3-6, 8-11, 23, 25 sind herausgenommen.

Jc 272. (1-26). (Hss.)

Jc-972 1-26.

LIBRARY
UNIVERSITY OF
ROSTOCK
WILHELMSTRASSE 1
D-18045 ROSTOCK
GERMANY
TEL: +49 381 723 3100
FAX: +49 381 723 3101
WWW.ROSTOCK-UNIVERSITY-LIBRARY.DE





Er Joseph Trautb-
son Graf in Saltenstein
von Gottes und des
Päpstlichen Stuhls Gnaden
Erz-Bischoff zu Wienn, des Heil.

Römischen Reichs Fürst, deren hohen Stiften Salzburg, und
Passau Canonicus Capitularis, Abbt in Sexard, und Probst
zu Urdagger, der Röm. Kaiserl. und Königl. Majestät würck-
licher Geheimer Rath zc. Thun kund und zu wissen / wasgestalter
Ihro Päpstliche Heiligkeit BENEDICTUS der Bierzehende Römische
Papst in väterliche Betrachtung gezogen / wie die Anzahl einiger Feyer-
tag also erwachsen / daß viele Christglaubige an ihrer Hand-arbeit / von
welcher sie sich und die Ihrige im Schweiß des Angesichts kümmerlich
ernähren müssen / entweder gehemmet worden / oder aber die von der
Christ-catholischen Kirchen gebottene Feyer-tage mit Verletzung ihres
Gewissens schlecht gehalten / und nicht allein mit der Hand-arbeit / son-
dern auch mit vielerley Fasten entheiligt haben ; um Dannehero viele
Sünden zu verhüten / haben Allerhöchst-ernannt Ihro Päpstliche Hei-
ligkeit kraft Dero von Gott verliehenen Macht und Gewalt bereits vom
1sten Sept. des verflossenen 1753ten Jahrs die Eigenschaft gewisser Feyer-
tagen dahin eingeleitet / und moderiret / daß nebst allen Sonntagen durch
das ganze Jahr die Christ-glaubige den ersten Tag allein am Oster-fest,
Pffingsten, und Weihnachten, dann neuen Jahrs-tag, heiligen
dren Königen, Christi-himmel-fahrt, Fronleichnams-fest, hernach
Mariä-reinigung oder Liechtmeß, Mariä-verkündigung, Mariä-
himmelfahrt, Mariä-geburt, und Mariä unbesleckte Empfängnuß,
alsdann das Fest deren heiligen Aposteln Petri und Pauli, wie
auch das Fest aller Heiligen mit Enthaltung von der Hand-arbeit,
und Beywohnung des Gottes-dienst geziemend feyren sollten ;
Nachdeme aber der heilige Nähr-vatter Christi Jesu und Gespons
der Unbesleckten Jungfrauen und Mutter Gottes Mariä, der hei-
lige Joseph ein allgemeiner Schutz-patron des Allerdurchleuchtig-
sten Erz-hauses von Oesterreich, und Dero gesammten Königreichen
und Landen schon vorlängst erwählet worden, und der Heilige
Leo

26

26

26

26

26

26

Leopoldus der alhiefige Lands-patron ist. So werden diese zwey Fest-täge unter die gebottene Feyer-täge billiger massen gerechnet, und seynd an denenselben die Christ-glaubige eben auch von der Hand-arbeit sich zu enthalten, und dem gesammten Gottes-dienst abzuwarten schuldig, dahingegen solle das Fest des Heil. Proto-Martyris Stephani als Patroni der alhiefigen Metropolitan-kirchen, so den 26. December einfallet, nur alhier zu Wien in der Stadt, und denen Vor-städten innerhalb deren Linien mit gleichmäßiger Obligation von der hand-arbeit sich zu enthalten, und dem gesammten Gottes-dienst abzuwarten, gefeyert werden;

Belangend aber jene Feyer-täge / welche hin- und her von denen Gemeinden zu Ehren eines erwählten heiligen Patrons / entweder aus einem Gelübd / oder alten Herkommen gefeyert worden seynd / so haben auch in solchen Ihre Päpstl. Heiligkeit gnädigst dispensiret / mithin wollen wir zu Erhaltung deren Christglaubigen Andacht zu denen Heiligen Gottes hiemit verwilliget haben / daß dergleichen aus einem Gelübd / oder alten löbl. Gebrauch herrührende Fest-täge auf den darauff-kommenden Sonntag (so viel es die äusserliche Solennität anbetrifft) übersezet / und begangen werden können.

Damit aber niemand meinen möge / daß die Gedächtnuß deren lieben Heiligen Gottes durch demelore Päpstliche Verordnung / und Zulassung gleichsam ausgetilget werden solte / so ist ferners zu wissen / daß an denen zwar annoch gebottenen: jedoch / wie vorbesagt / wegen der Hand-arbeit dispensirten Feyer-tägen dannoch ein jeder Catholischer Christ die heilige Meß / wie zuvor / unter einer schwären Sünd anzuhören schuldig seye / übrigens aber in Gottes Namen / ohne sich eine Sünd daraus zu machen / zur Hand-arbeit greiffen könne.

Dann es ist gar nicht zu zweifeln / daß unser Seligmacher / und Heiland Jesus Christus einem jeweiligen Papsten die Macht zu binden / und aufzulösen ertheilet habe; gleichwie nun die Christglaubige bishero an gewissen Feyer-tägen die heilige Meß zu hören / und von der Hand-arbeit sich zu enthalten verbunden / und gebunden gewesen: also seynd dieselbe auch von Ihre Päpstlichen Heiligkeit nur von der Hand-arbeit aufgelöset / dannoch aber die heilige Meß anzuhören verbunden / und gebunden.

Nebst deme ist wol zu merken / daß / wann ein solcher wegen der Hand-arbeit erlaubter Feyer-tag an einem Sonntag einfallet / daß in diesem Fall die Hand-arbeit keineswegs erlaubet seye / sondern der Sonntag allen Feyer-tägen vorgehe / und der ganze Tag sowol mit Anhörung des gesammten Gottes-dienstes / als auch Enthaltung von der Hand-arbeit gefeyert werden müsse.

Ein

Ein gleiches ist zu beobachten / wann vor einem Feyer-tag / an dem wie vorbesagt / die Handarbeit erlaubet ist / mit vorhergehender Vigil / oder Fasten sonsten gehalten worden / daß die Vigil oder Fasten wie zu vor gehalten werden müsse ; indeme Ihre Päpstliche Heiligkeit alleinig die Handarbeit erlaubet / die Fasten aber im vorigen Stand gelassen haben.

Womit aber bey Zeiten aller Zweifel gehoben werde / an welchen Feyer-tagen nebst angehörter heiligen Mess die Handarbeit erlaubet seye / so werden alhier solche Feyer-täg von Monat zu Monat angemerket : und zwar

Im JANUARIO.

Das Fest Pauli Befehrung.

Im FEBRUARIO.

Das Fest des heiligen Apostels Mathiae.

Im MARTIO.

Ist keines.

Im APRIL.

Fallet gemeiniglich Ostern ein, so ist der Oster-montag, und Oster-dienstag, oder Erchttag, dann das Fest des H. Georgii.

Im MAJO.

Das Fest deren heiligen Aposteln Philippi und Jacobi.

Im JUNIO.

Fallet gemeiniglich Pfingsten ein, so ist der Pfingst-montag, und Pfingst-dienst-oder Erchttag, dann das Fest des heiligen Johannis des Tauffers.

Im JULIO.

Das Fest Mariae Heimsuchung. Sanctæ Mariæ Magdalena,

und

Das Fest des heiligen Apostels Jacobi.

Im AUGUSTO.

Das Fest des heiligen Martyrers Laurentii,

an welchen Feyer-tagen oberinnerter massen zu arbeiten erlaubet ist.

und

Das Fest des heiligen Bartholomæi.

Im SEPTEMBER.

Das Fest des heiligen Apostels Matthai,

und

Das Fest des heiligen Engels Michael.

Im OCTOBER.

Das Fest deren heiligen Aposteln Simonis und Judä.

Im NOVEMBER.

Das Fest des heiligen Bischofs und Beichtigers Martini.

Das Fest der heiligen Catharina,

und

Das Fest des heiligen Apostels Andrea.

Im DECEMBER.

Das Fest des heiligen Nicolai.

Das Fest des heiligen Apostels Thomä.

Das Fest des heiligen Stephani auf dem Land,

und

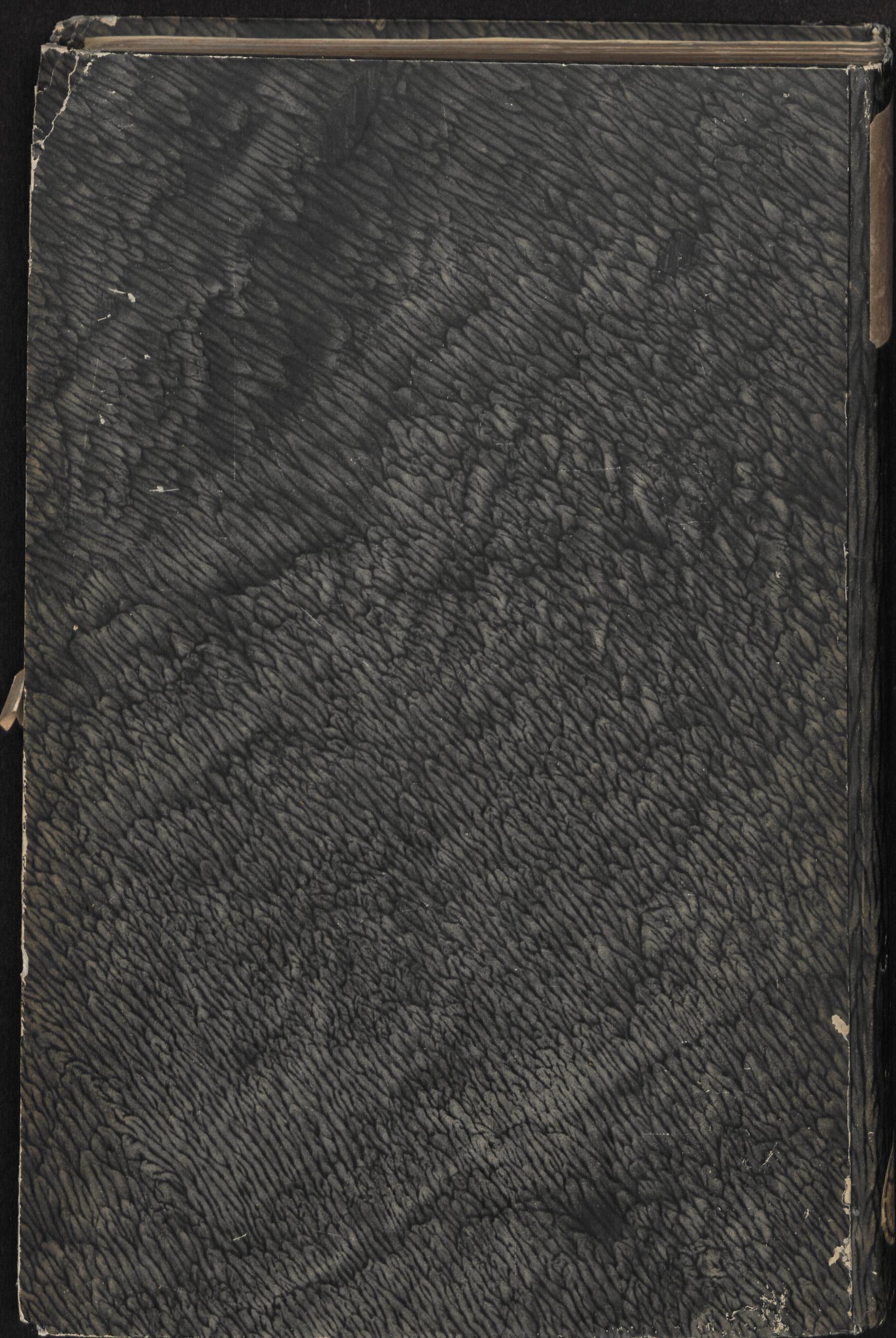
Das Fest des heiligen Apostels und Evangelisten Johannis.

Da

Da nun künftighin sich niemand zu beschwren haben wird / daß er wegen allzu vielen Feyer-tägen an seiner Nahrung Abbruch leiden müsse / so versehen Sich Ihre Päpstliche Heiligkeit / daß die Sonn- und übrig ganz gebottene Feyer-täge um so eyfriger / und andächtiger von denen Christ-glaubigen in das künftige werden gehalten werden / wie nämlich sie der heiligen Meß / in welcher das wahre Opfer Christus Iesus für unsere Sünden geopfert wird / mit inbrünstiger Andacht beywohnen / die Predigen / und Christliche Lehr fleißig anhören / und betrachten sollen / wie schwär sie sich versündigen können / wann sie die wenige Feyer-täge die zu grösserer Ehre Gottes / und Trost ihrer Seelen gereichen / entehren. Wie dann nun zu bedauern ist / daß an denen Gott-geheiligten Tāgen mehrere Sünden / als an denen Werk-tāgen begangen werden / immassen an Sonn- und Feyer-tāgen Graß / Füllerey / Uppigkeit / unerlaubte Zusammenkünften / und allerhand andere Laster ausgeübet werden / vor welchen eine Christliche Seele billiger massen einen Abscheu tragen sollte ; wo doch Gott selbst derley lasterhafte Entheiligungen deren Ihme gewidmeten Tāgen verabscheuet / und durch den Propheten als einen Unflath von seinem Angesicht zu verwerffen bedrohet ; Wannenhero jedermann nach seinem Stand und Gewerib dieser in nebenfindigem-Abdruck ganz ausführlich von Wort zu Wort enthaltener Päpstlichen Gnad / und Erlaubnuß sich gebrauchen zu können / und die übrige Sonn- und Feyer-täge besser zu beobachten wissen wird. Gegeben zu Wienn den 4. Febr. 1754.



Joseph Erz-Bischof von Wien.



* * *

Untertänigste

IMPLOURATION

Restitutione in integrum
27. ^{Octobris} ~~Novembris~~ nup. publica
Productis, & in termino collecto
tis, depromptas, juncta

versus Sententiam de
causas jam dum ex novis
producendis novis Documen-
tis, legitima Petitione

In
Der Familie

Shüngen /

Schur. Mannß und D
modò

neinde Burgsinna /
ein.

Mit Beylagen
Num. 1. bis 7. inclus.

Dec. Mdti de restit. bon.
usurp.

* * * * *

* * * * *

Mercurii 18

r. 1756.

O. T. D. Ludolf: Prævia
gen Recessus, über
stitutione in integrum
Anni pr. præt. publ.
7. inclus. handelt un-
tions-End in anima
abzulegen unterthän
lecto vorbehaltend.

contradictione des Gegenthellig-
thänigste Imploration pro Re-
s Sententiam 27. ~~Novembris~~
mit Anlagen sub Num. 1. bis
inhalte, ist auch den Restitu-
stuentium, quam propriam,
g: Ulteriora in Termino col-

Octobris

